

## VANDERSANDEN STEENFABRIEKEN NV - ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

**1 Offerte-Kostenvoranschläge** Alle unsere Offerte, Preisangaben und Kostenvoranschläge sind unverbindlich, und verpflichten den Verkäufer nur nach schriftlicher Bestätigung. Eventuelle Preisänderungen können keinen Anlass zu Schadenersatz oder Auflösung der Vereinbarung durch den Käufer darstellen.

**2 Bestellungen** Die Bestellungen werden nur als angenommen betrachtet, nachdem wir unsere Zustimmung bestätigt haben. Unsere Preisen gelten immer ab Fabrik, außer im Fall einer anderslautenden Vereinbarung. Keine einzige von unserer Firma erhaltene und angenommene Bestellung kann annulliert werden, außer im Fall unserer schriftlichen Zustimmung. Wenn der Käufer den Auftrag gänzlich oder teilweise annulliert, oder er seiner Abnahmeverpflichtung nicht nachkommt, schuldet der Käufer dem Verkäufer, außer im Fall einer ausdrücklich anderslautenden Angabe durch den Verkäufer, ohne Inverzugsetzung einen Betrag von € 25 pro 1000 Steine, die vom Käufer annulliert oder nicht abgenommen wurden. Im Hinblick auf bereits gelieferte Gegenstände kann niemals eine Annullierung stattfinden. Eventuell übergebene Proben gelten als Steinart. Eine Probe gilt nur als Lieferprobe für eine bestimmte Baustelle, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

**3 Lieferfrist** Die Lieferfristen, die wir einräumen, sind immer ungefähr und ohne Verpflichtung. Im Fall einer verspäteten Lieferung können uns weder Geldstrafen für die aufgelaufenen Verzögerungen auferlegt werden, noch können Schadenersatz oder Zinsen gefordert werden. Wenn der Verkäufer durch höhere Gewalt verhindert ist, zu liefern, oder auf normale Art und Weise zu liefern, hat er das Recht, die Lieferfrist um die Dauer der höheren Gewalt zu verlängern, oder die Vereinbarung aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Als höhere Gewalt gelten unter anderem: Krieg, Aufruhr, Krawalle, Streik, Ausfall von Maschinen und/oder Geräten, Unverfügbarkeit von Transport, Stagnation in der Zulieferung von Grundstoffen oder Energie, behördliche Maßnahmen, sowie jeder Umstand, durch den es dem Verkäufer angemessenerweise unmöglich ist, auf eine normale Art und Weise zu liefern.

**4 Transport** Der Transport unserer Waren erfolgt auf Risiko des Empfängers, postfreie Versendungen inbegriffen.

**5 Rechnungslegung** Für die Rechnungslegung ist lediglich die in unserer Fabrik festgestellte Menge gültig. Bei einem bei der Lieferung der Waren übermittelten Frachtbrief, Lieferschein oder einem ähnlichen Dokument wird davon ausgegangen, dass die Menge der gelieferten Waren richtig wiedergegeben ist. Streitigkeiten über die Menge werden nur diskutiert, wenn sie unverzüglich bei Eingang der Waren erfolgen, und uns spätestens innerhalb von acht Tagen mitgeteilt werden.

**6 Reklamationen** Die Verarbeitung der Materialien entspricht deren Annahme. Reklamationen, die uns mitgeteilt werden, nachdem ein Teil der gelieferten Waren verarbeitet wurden, können wir nicht mehr annehmen. Eine Reklamation kann nur zulässig sein, wenn der Bauherr einen Mangel der Materialien nachweisen kann. Unsere Haftung gilt nur, falls bewiesen ist, dass die gelieferten Waren aufgrund von Tatsachen unbrauchbar geworden sind, für die wir verantwortlich sind. Eine normale Abnutzung und andere Ursachen, die uns nicht zuzuschreiben sind, wie z.B. falsche Behandlung, Überbelastung und ähnliches entbinden uns von jeder

Verantwortung. Wir lehnen jede Verantwortung für indirekten Schaden oder Gewinnverlust ab. Wir zahlen keine möglichen Unkosten aufgrund einer Verzögerung unserer Lieferungen. Unterschiede in Farbe und Struktur sind dem Material grobkeramischer Produkte zu eigen, und kommen folglich nicht als Produktmangel in Frage. Geringe Beschädigungen, welche die Gebrauchsmöglichkeit der Produkte nicht wesentlich beeinflussen, können ebenso wenig als Produktmangel angegeben werden.

**7 Haftung des Verkäufers** Die Haftung des Verkäufers, ungeachtet aus welchem Grund, beschränkt sich maximal auf den Rechnungswert der gelieferten Waren, auf die sich die vom Verkäufer für begründet befundenen Reklamationen beziehen, oder auf den Ersatz der Waren durch ähnliche Waren, oder auf eine Reduktion des Kaufpreises, je nach Ermessen des Käufers. Wenn der Verkäufer die Produkte ersetzt, fallen die damit einhergehenden Transportkosten zu Lasten des Verkäufers. Wenn der Verkäufer den Kaufpreis reduziert, besteht diese Reduktion aus jenem Teil des Kaufpreises, der den mangelhaften Waren zuzuschreiben ist, ggf. dem Umfang der Mängel der Waren. Der Verkäufer haftet niemals für Folgeschäden und direkte oder indirekte Betriebsschäden, Stagnationsschäden, Bauverzögerungen, Auftragsverluste, Gewinnentgang, Bearbeitungskosten u.ä. Der Käufer hält den Verkäufer für jede Haftung gegenüber Dritten schadlos, die weiter reicht als die Haftung, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer trägt.

**8 Zahlungen** Die Zahlungen erfolgen, ohne Einbehaltung oder Ermäßigung innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum, es sei denn, dass auf der Vorderseite der Rechnung etwas anderes angegeben ist. Bei Unterlassung der Zahlung einer Rechnung innerhalb von 15 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum schuldet der Käufer darüber hinaus, und ohne Mahnung, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages, mit einem Minimum von 60 Euro.

Reklamationen im Hinblick auf die gelieferten Waren berechtigen den Käufer nicht zur Aussetzung der Zahlung und/oder der Inanspruchnahme des Retentionsrechtes. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, an dem der geschuldete Betrag am Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Eingehende Zahlungen werden erst zur Begleichung der Zinsen und Kosten verwendet, und daraufhin für die Begleichung der ältesten offenstehenden Hauptsumme(n), ungeachtet dessen, was der Käufer diesbezüglich erklärt. Die Nichtzahlung einer Rechnung an ihrem Fälligkeitsdatum zieht die unverzügliche Fälligkeit aller anderen noch offenstehenden Rechnungen nach sich.

**9 Sicherheit** Wenn der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig seinen Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen nachkommt, wenn er sich weigert, im Voraus zu bezahlen oder Sicherheiten zu bieten, wenn er Konkurs oder Zahlungsaufschub beantragt, wenn ein Vermögensbestandteil des Käufers gepfändet wird, wenn er sein Unternehmen verkauft oder liquidiert, werden alle Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer unverzüglich fällig. Gleichzeitig hat der Verkäufer das Recht, neben den anderen Rechten, die ihm das Gesetz und diese Vereinbarung zuerkennen, entweder seine Verpflichtungen auszusetzen oder die Vereinbarung mittels einer einfachen Mitteilung gänzlich oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, unvermindert der Möglichkeit, zusätzlich zur Aussetzung oder Auflösung oder stattdessen Schadenersatz zu fordern.

**10 Zinsen** Bei Nichtzahlung einer Rechnung zum Fälligkeitsdatum sind von Rechts wegen Zinsen in Höhe von 1,25% pro Monat fällig. Der Schuldner wird in Verzug gesetzt, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist, und dies allein durch das Ablaufen der Frist.

**11 Eigentumsvorbehalt** Der Verkäufer bleibt Eigentümer der verkauften und gelieferten Waren, bis der Käufer alle auf ihm ruhenden Verpflichtungen (worunter die Zahlung der Rechnung in Hauptsumme, Zinsen und Kosten) erfüllt hat. Die Lagerrisiken liegen jedoch beim Käufer, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem die Waren auf ihn übergegangen sind, bis der Käufer in den Besitz der Waren gestellt wird. Der Verkäufer hat das Recht, durch einfache Mitteilung die Vereinbarungen mit dem Kunden aufzulösen, wenn der Letztere unterlässt, eine beliebige vertragsgemäße Verpflichtung einzuhalten. Die Bürgschaftsstellung oder Garantieübertragung der Waren ist nicht vor der vollständigen Zahlung der Rechnung zugelassen.

**12 Vorrangsregelung** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang gegenüber allen widersprüchlichen oder anderslautenden Bestellbedingungen des Käufers. Abweichende Bedingungen und/oder zusätzliche Bedingungen sind für den Verkäufer nur bindend, wenn sie schriftlich akzeptiert wurden.

Wenn sich eine oder mehrere Bestimmungen der zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Vereinbarung als nicht rechtsgültig herausstellen, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Anstelle der ungültigen Bestimmungen treten dann Bestimmungen in Kraft, die unter Berücksichtigung der Absicht der Parteien diesen Bestimmungen auf eine rechtlich effektive Art und Weise so gut wie möglich entsprechen.

**13 Gerichtsbarkeit** Für alle Streitigkeiten, die sich aus unseren Verträgen ergeben, sowie Handlungen auf dem Gebiet von Wechseln, sind die Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig. Die Parteien vereinbaren die Gültigkeit des belgischen Rechts.

**14 Möglichkeiten zur Einsichtnahme** Übersetzungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen können am Sitz der Gesellschaft angefordert werden. Im Fall von Interpretationsproblemen ist lediglich die niederländische Version rechtsgültig.